Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 1956	Nr. 21

Inhalt:

Tag		Seite
3. 11. 56	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens	149
24. 10. 56	Verordnung zur Bekämpfung der Borkenkäfer (Ipidae)	149

Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens.

Vom 3. November 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zum Erlaß von Kehrordnungen und Kehrgebührenordnungen auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes wird auf den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 1956.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Minister
für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr
Franke

Verordnung zur Bekämpfung der Borkenkäfer (Ipidae).

Vom 24. Oktober 1956.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) wird verordnet:

§ 1

(1) Nadelderbholz mit einem Durchmesser von mehr als 14 cm mit Rinde am schwächeren Ende, das eingeschlagen oder infolge von Naturereignissen angefallen ist, darf in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September im Walde oder außerhalb des Waldes in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von der Waldgrenze nur in entrindetem, Nadelderbholz von geringerer Stärke nur in ordnungsmäßig gestreiftem oder gereppeltem Zustand gelagert werden.

(2) Vom Borkenkäfer befallene Bäume sind unverzüglich einzuschlagen und zu entrinden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für Käferfangbäume,
2. für Holz, das im Wasser eingelagert ist.

(4) Die obere Forstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 und 2 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen geahndet.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist die obere Forstbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1956.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 21 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01